Todes und Sorge für die Unschädlichkeit der Leichen, allerdings dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen, daß aber dieser Paragraph, welcher von den Todtenhallen handelt, nur die letzte Bestimmung trifft; für die erste Bestimmung, Wiederbelebung Scheintodter, ist durch frühere Paragraphen des Gesetzes gesorgt. Es wird in Folge zweifelhaften Todes ein Arzt herbeigezogen werden, um das Nöthige gegen den Scheintod anzuordnen, und in diesem Falle würde es ganz unzweckmäßig sein, die zweifelhafte Leiche aus dem Sterbehause, ja auch nur aus dem Bette zu entfernen. Somit betrifft der Paragraph von den Todtenhallen nicht die Constatirung des Todes, die bereits erfolgt sein muß, sondern nur die Unschädlichmachung der Leichen. Warum aber auch nach constatirtem Tode nicht immer sogleich zur Beerdigung geschritten werden könne, erklärt sich dadurch, daß die Beerdigung von verschiedenen Verhältnissen und Umständen abhängt, so daß sie wohl an der Zeit sein kann, aber doch zu ihr noch nicht verschritten wird; es liegt dies häufig in den Familienverhältnissen, Localeinrichtungen und andern zufälligen Dingen. Es wird aber dies besonders wichtig sein in Zeiten epidemischer Krankheiten, wo wegen der Menge vorhandener Leichen die Beerdigung nicht immer so schnell erfolgen kann, gleichwohl aber die Gefahr wächst, welche den Lebenden von der Leiche droht.

Präsident Cuno: Die Debatte ist geschlossen. Der Ausschuß empfiehlt nach Vorgang der ersten Kammer, §. 5 in der von der Regierung vorgeschlagenen Maaße anzunehmen. Pflichten Sie hierin Ihrem Ausschusse bei? — Gegen 5 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Abg. Hähnel hat den Zusatz beantragt: „Auf Antrag der betreffenden Gemeindevertreter kann jedoch von dieser gesetzlichen Bestimmung überhaupt sowohl, als auch von einzelnen verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Einrichtung der Todtenhallen von der vorgesetzten Regierungsbehörde Dispensation ertheilt werden." Geben Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung? — Wird mit 36 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Im Uebrigen wird uns empfohlen, in der künftigen Landtagsschrift den Antrag aufnehmen: „Daß die Regierung bei Gelegenheit der Ausführungsverordnung, mit Berücksichtigung der in neuerer Zeit ohnehin so bedeutend gesteigerten Anforderungen an die Gemeinden, streng abgegrenzte Bestimmungen darüber treffen möge, wie dergleichen Todtenhallen einzurichten seien." Wollen Sie auch diesen Antrag der Landtagsschrift einverleiben lassen? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Löwe:

§. 6.

Die Gräber auf den Begräbnißplätzen sind in der gehörigen Reihefolge und in der nöthigen Tiefe anzulegen. Die Leichenbestattung in den Kirchen bleibt der Regel nach untersagt. Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Medicinalbehörde statt finden.

Der Bericht sagt:

Ferner ist

§. 6

von der ersten Kammer dahin abgeändert worden, daß im zweiten Satze desselben die Worte „bleibt der Regel nach" mit „ist" vertauscht und der dritte Satz ganz in Wegfall gebracht wurde.

Wiewohl man sich im Ausschusse dafür entschieden hat,

> der Kammer die Annahme der ersten beiden Sätze dieses Paragraphen, und zwar des zweiten, wie er in der ersten Kammer abgeändert worden, anzuempfehlen,

so hat sich doch in Betreff der im Gesetzentwurfe festgesetzten Ausnahme im Ausschusse eine Minorität und Majorität gebildet, indem jene dem Beschlusse der ersten Kammer,

> wornach der dritte Paragraph ganz in Wegfall gebracht werden soll,

beizutreten anräth.

Dagegen findet die Majorität in dem unbedingten Verbote aller und jeder Leichenbestattung in den Kirchen einen Eingriff in etwa erworbene Privatrechte, bezieht sich deshalb auf §. 31 der Verfassungsurkunde und beantragt daher als dritten Satz in §. 6 noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Ausnahmen dürfen nur auf Grund bisher schon erworbener Privatrechte und überdies mit Genehmigung, sowie nöthigenfalls nach jedesmaliger Vorschrift der obersten Medicinalbehörde, von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

Hierzu habe ich nur zu bemerken, daß der Zusatz, welcher von der Majorität vorgeschlagen wird, nur aus dem Bedenken hervorging, es könnten gewisse Rechte beeinträchtigt werden; die Minorität hingegen hat diese Bedenken nicht für so wohl begründet erachtet, daß darauf ein besonderer Antrag zu gründen wäre. Es wird also die Frage sein, ob die Majorität genöthigt sein wird, ihren Antrag zu vertheidigen.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet und wir können sofort zur Abstimmung übergehen. Der Ausschuß theilt sich in Mehrheit und Minderheit, es bezieht sich dies jedoch lediglich auf den dritten Satz des Paragraphen selbst, in seiner Gesammtheit ist der Ausschuß darüber einig, uns anzurathen, daß in dem zweiten Satze das Wort: „ist" an die Stelle der Worte komme: „bleibt der Regel nach". Stimmen Sie hierin Ihrem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Die Minderheit will den dritten Satz in dem §. 6, welcher so lautet: „Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Medicinalbehörde stattfinden," in Wegfall bringen; die Mehrheit jedoch hat ihn vertauscht mit folgendem Satze: „Ausnahmen dürfen nur auf Grund bisher schon erworbener